

Stadtverwaltung Speyer

67343 Speyer

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

18.01.2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
17 4 – SP/21 a Bitte immer angeben!	19.12.2016 130/1	Laura Brescia laura.brescia@add.rlp.de	0651 9494-818 0651 9494-77818

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2017 mit Wirtschaftsplan für die Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19.12.2016, hier eingegangen am 23.12.2016, haben Sie mir die Haushaltssatzung sowie den vom Stadtrat in seiner Sitzung am 15.12.2016 beschlossenen Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2017 vorgelegt und hierzu die erforderlichen haushaltsrechtlichen Genehmigungen beantragt.

1. Entscheidungen

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergehen hiermit in Bezug auf die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2017 und den Wirtschaftsplan für die Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) folgende

Entscheidungen:

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzte **Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Speyer in Höhe von

10.688.540 €

wird mit der Maßgabe genehmigt, dass diese Investitionskredite nur für solche Vorhaben verwendet werden dürfen, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer nicht beeinträchtigen oder eine Voraussetzung nach der Ziffer 4.1.3 Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 4 der VV zu § 103 Gemeindeordnung (GemO) erfüllen.

2. Abweichend von den Vorgaben des § 10 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) wird die Veranschlagung der **Investitionsschlüsselzuweisung** in Höhe von

585.000 €

als Ertrag im Ergebnishaushalt (Kontenart 411) und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt (Kontenart 611) wegen der defizitären Haushaltslage im Hinblick auf das überragende Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO) zugelassen und ausdrücklich aufsichtsbehördlich gefordert, wodurch sie nicht zur Verminderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, sondern zur Reduzierung des Jahresfehlbetrages im Ergebnishaushalt sowie der Unterdeckung im Finanzhaushalt und damit letztlich zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt Speyer dient.

3. Von den der Stadt Speyer im laufenden Haushaltsjahr zufließenden nicht zweckgebundenen **Einzahlungen für Sachanlagen aus der Veräußerung von Grundstücken** sind mindestens 50 % zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt Speyer zu verwenden.
4. Die der Stadt Speyer im laufenden Haushaltsjahr zufließenden nicht zweckgebundenen **Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen** sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt zu verwenden.
5. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen Haushaltsmittel für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer und deren Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder eine der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **Ziffer 4.1.3 Nr. 1, Nr. 3 oder der Nr. 4 der VV zu § 103 GemO** erfüllen.
6. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen Haushaltsmittel für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**, zu deren endgültiger Finanzierung **Zuweisungen des Landes** geplant sind, erst in Anspruch genommen werden, wenn über die veranschlagten Zuweisungen entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen / Bewilligungszusagen bestehen. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
7. Der Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit gemäß § 121 GemO mit der Maßgabe beanstandet, über geeignete Maßnahmen im Haushaltsvollzug sicherzustellen, dass in der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017 der auf den freiwilligen städ-

tischen Leistungsbereich entfallende saldierte Zuschussbedarf nicht über den Betrag in Höhe von **8.877.704 €** hinausgeht.

8. Gemäß § 1 Abs. 1 und § 15 Abs. 4 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) i. V. m. § 80 Abs. 3 GemO i. V. m. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO genehmige ich den in § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den **Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)** für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzten **Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite** in Höhe von

5.000.000 €.

9. Gemäß § 1 Abs. 1 und § 15 Abs. 4 EigAnVO i. V. m. § 80 Abs. 3 GemO i. V. m. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 103 Abs. 2 GemO erteile ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den **Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)** für das Haushaltsjahr 2017 auf insgesamt 4.048.000 € festgesetzten Gesamtbetrag der Ermächtigungen, die in den Haushaltsjahren 2018, 2019 und 2020 zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen führen können (**Verpflichtungsermächtigungen**), insoweit, als hierfür voraussichtlich Investitionskredite

im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 1.908.000 €

im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 1.440.000 €

im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 380.000 €

aufgenommen werden müssen.

2. Ergebnishaushalt

Gemäß § 1 Nr. 1 der Haushaltssatzung 2017 werden der Gesamtbetrag der Erträge auf 164.458.795 € und der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 174.456.650 € festgesetzt. Der Saldo ergibt einen Jahresfehlbetrag von 9.997.855 € und verschlechtert sich im Gegensatz zum Vorjahr um 4.615.905 €. Der Ergebnishaushalt 2017 verstößt folglich erheblich gegen das gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO, § 18 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)).

Ist die Summe der festgestellten oder veranschlagten Jahresergebnisse der fünf Haushaltsvorjahre und des Haushaltsjahres negativ, hat die Stadt Speyer gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO darzustellen, durch welche Maßnahmen die haushaltswirtschaftliche Lage der Stadt verbessert werden kann. Die Summe der festgestellten bzw. veranschlagten Jahresergebnisse beträgt - 21.103.818 €. Ich bitte Sie demnach um Stellungnahme **bis zum 01.08.2017**.

Der Ergebnishaushalt weist Erträge aus Verwaltungstätigkeit von 162.166.860 € und Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit von 166.327.350 € aus, was zu einem negativen Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit von 4.160.490 € führt, das im Vergleich zum Haushaltsjahr 2016 um 3.225.290 € höher ist. Die Zins- und sonstigen Finanzerträge werden mit 2.291.885 € veranschlagt, woraus bei Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen von 8.129.300 € ein negatives Finanzergebnis von 5.837.415 € entsteht, das sich gegenüber dem Vorjahr um 1.390.615 € verschlechtert. Außerordentliche Erträge sind in Höhe von 50 € eingeplant, welchen keine außerordentlichen Aufwendungen gegenüberstehen. Insgesamt führen das negative Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit, das negative Finanzergebnis und das außerordentliche Ergebnis zum negativen Jahresergebnis von 9.997.855 €.

2.1 Ertragsanalyse

Im Ertragsposten „Steuern und ähnliche Abgaben“ mit einem Volumen von 83.679.650 € sind die Steuern in Höhe von 77.393.650 € die bedeutendste Position. Sie stellen fast die Hälfte der Erträge aus Verwaltungstätigkeit dar. Der Großteil des Steueraufkommens wird durch die Gewerbesteuer bei einem Hebesatz von 415 v. H. mit 36.900.000 € generiert. Unter Berücksichtigung der Gewerbesteuerumlage von 6.136.000 € beträgt das diesjährige Gewerbesteuer netto 30.764.000 €. Die Hebesätze der Grundsteuer A in Höhe von 350 v. H. und der Grundsteuer B in Höhe von 450 v. H. wurden um jeweils 50 Prozentpunkte angehoben, was aufsichtsbehördlich ausdrücklich anerkannt wird und zu Mehrerträgen von 990.300 € führt.

Die Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträge steigen im Vergleich zum Nachtragshaushalt 2016 um 5.656.450 € auf 40.729.010 €. Sie werden vor allem geprägt durch die Schlüsselzuweisungen (insgesamt 15.870.000 €), den Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund (7.222.920 €) und den Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land (11.267.990 €). Die Landeszuweisung aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds ist wiederum mit 3.565.210 € veranschlagt.

Als weiterer größerer Posten im Ergebnishaushalt sind die Erträge der sozialen Sicherung zu nennen, welche im Vorjahresvergleich um 958.010 € auf 18.984.640 € sinken. Die Erträge sind insbesondere bei den Produkten 31150 *Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen* (7.577.000 €), 31300 *Hilfen für Asylbewerber* (4.859.600 €), und 31160 *Hilfe zur Pflege* (1.610.000 €) im Teilhaushalt 4 zu finden.

Die geforderte Verwendung der Investitionsschlüsselzuweisung in Höhe von 585.000 € sowie auch von Investitionseinzahlungen aus Vermögensveräußerungen und Rückflüssen aus Kapitaleinlagen zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der Liquiditätskreditverschuldung begründet sich in den Rechtsverstößen gegen § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 GemHVO (Haushaltsausgleichsgebote) und § 105 GemO. Ge-

mäß § 105 GemO sollen die Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln innerhalb eines Haushaltsjahres überbrücken und dürfen regelmäßig nicht als Deckungsmittel herangezogen werden. Diese Rechtsverstöße rechtfertigen die in Ziffer 2 - 4 getroffenen Entscheidungen.

2.2 Aufwandsanalyse

Die Personalaufwendungen erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr um 2.510.445 € auf 47.068.685 €. Gegenüber dem Vorjahr steigen die Personalaufwendungen insbesondere im Teilhaushalt 4 um 1.087.810 € und im Teilhaushalt 1 um 854.030 €. Aufgrund der zunehmenden Haushaltsbelastung müssen Stellenmehrungen auf ein unabweisbares Maß gesenkt und Stellenkürzungen im aufgabenverträglichen Maß vorgenommen werden. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen erhöhen sich im Vergleich zum Nachtragshaushalt 2016 um 3.665.995 € auf 22.669.165 €. Im Teilergebnishaushalt 4 liegt eine Erhöhung von 3.420.315 € vor.

Die Aufwendungen der sozialen Sicherung steigen um 2.535.000 € auf 52.064.300 €. Die größten Steigerungen sind hierbei bei den Produkten 31150 *Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen* (+ 1.008.000 €), 36330 *Hilfe zur Erziehung* (+ 608.800 €) und 36340 *Hilfen für junge Volljährige* (+ 885.800 €) zu finden. Den Erträgen der sozialen Sicherung von 18.984.640 € stehen somit Aufwendungen von 52.064.300 € gegenüber, woraus sich im städtischen Haushalt ein Zuschussbedarf in Höhe von 33.079.660 € ergibt.

Die mit den Haushaltsunterlagen vorgelegte Übersicht der freiwilligen Leistungen weist Aufwendungen von 13.450.083,95 € aus, die sich gegenüber 2016 um 981.903,70 € erhöhen. Die freiwilligen Aufwendungen haben einen Anteil von 7,7 % an den Gesamtaufwendungen. Der Zuschussbedarf 2017 wird in Höhe von 9.380.704 € angegeben, der im Vergleich zur Haushaltsplanung 2016 um **998.150 €** ansteigt.

Vom angegebenen Zuschussbedarf 2017 sind **2.520.614 € rechtlich nicht gebunden**. In den vergangenen Haushaltsjahren habe ich Sie bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass der Zuschussbedarf unbedingt verringert werden sollte. In diesem Haushaltsjahr kann eine Erhöhung des Zuschussbedarfs in o. g. Ausmaß nicht mehr hingenommen werden. Vor diesem Hintergrund habe ich den Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 121 GemO wegen Verstoßes gegen die gesetzlichen Haushaltsausgleichsgebote (§ 93 Abs. 4 GemO, § 18 GemHVO) und das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 93 Abs. 1 Satz 1 GemO) mit der Maßgabe **beanstandet**, über geeignete Maßnahmen im Haushaltsvollzug sicherzustellen, dass in der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017 der auf den freiwilligen städtischen Leistungsbereich entfallende saldierte Zuschussbedarf nicht über den Betrag in Höhe von **8.877.704 €** hinausgeht, d. h. innerhalb des Ergebnishaushaltes gilt es für den gesamten freiwilligen städtischen Leistungsbereich eine Zuschussobergrenze in vorstehender Höhe einzuhalten. Ich weise Sie darauf hin, dass diese Obergrenze im Haushaltsvollzug auch nicht über Instrumente der flexiblen Haushaltsführung wie z. B. über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen überschritten werden darf.

Bei der Berechnung der Zuschussobergrenze habe ich 50 % der Mehrerträge bei der Grundsteuer A und B ($990.300 \text{ €} \times 50 \% = 495.150 \text{ €}$) aufgrund der Hebesatzerhöhungen berücksichtigt. Die geplante Erhöhung des Zuschussbedarfes von 998.150 € wird somit in Höhe 495.150 € zugelassen und reduziert sich demnach um 503.000 €. Aufgrund des unausgeglichene Ergebnishaushaltes und Finanzhaushaltes, der hohen Liquiditätskreditverschuldung und den damit verbundenen Rechtsverstößen sowie der geringen Eigenkapitalreichweite von 3 Jahren erscheint es angemessen, maximal 50 % der Mehrerträge bei den Grundsteuern für den freiwilligen Leistungsbereich anzurechnen und die restlichen Mehrerträge zur Haushaltskonsolidierung zu verwenden.

3. Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2017 verstößt immer noch erheblich gegen das überragende gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO, § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO).

Gemäß § 1 Nr. 2 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer werden im Finanzhaushalt die ordentlichen Einzahlungen auf 160.831.705 € und die ordentlichen Auszahlungen auf 164.410.190 € festgesetzt, sodass sich ein Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von - 3.578.485 € ergibt. Außerordentliche Einzahlungen sind in Höhe von 50 € veranschlagt, jedoch keine außerordentlichen Auszahlungen.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind auf 5.976.110 € festgesetzt und die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 15.904.050 €. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt somit - 9.927.940 € und ergibt grundsätzlich den Investitionskreditbedarf. Die Hälfte der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit aus der Veräußerung von Grundstücken, also 760.600 € (Teilhaushalt 1, Produkt 11420 *Immobilienverwaltung*, Teilhaushalt 5 Produkte 54100 *Gemeindestraßen und* 55420 *Ökologische Ausgleichsflächen, Ökokonto*), dürfen jedoch nicht für Investitionen eingesetzt werden, sondern müssen der Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung dienen. Aus diesem Grund ist der Gesamtbetrag der Investitionskredite in § 2 der Haushaltssatzung nicht auf 9.927.940 €, sondern auf 10.688.540 € festgesetzt.

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 16.314.175 € stehen Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 2.807.800 € gegenüber, woraus sich ein Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 13.506.375 € errechnet, der dem Finanzmittelfehlbetrag entspricht.

Sowohl der Gesamtbetrag der Einzahlungen als auch der Gesamtbetrag der Auszahlungen belaufen sich auf 183.122.040 €.

3.1 Finanzmittelfehlbetrag

Mit dem Haushaltsplan 2017 erhöht sich der Finanzmittelfehlbetrag gegenüber dem Nachtragshaushaltsplan 2016 um 6.471.030 € auf 13.506.375 €, dessen geplante Deckung im Folgenden beschrieben wird. Die Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten betragen 10.688.540 € und die Tilgungen von Investitionskrediten 2.807.800 €. Folglich beträgt die Investitionskreditneuverschuldung 7.880.740 €. Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von - 3.578.435 €, abzüglich der Investitionskredittilgung und zuzüglich der 760.600 € aus den Grundstücksveräußerungserlösen, welche der Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung dienen, führen zu einem immer noch hohen Liquiditätskreditbedarf von 5.625.635 €. Die Netto-Neuverschuldung aus Investitionskrediten von 7.880.740 € sowie die Liquiditätskreditaufnahme von 5.625.635 € ergeben ein Finanzierungssaldo in Höhe von 13.506.375 €, womit der Finanzmittelfehlbetrag gedeckt wird.

3.2 Investitionen

Im Vergleich zum Nachtragshaushalt 2016 erhöht sich der negative Saldo aus Investitionstätigkeit um 1.963.395 € auf nun 9.927.940 €. Von den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 15.904.050 € entfällt mit 14.586.000 € der überragende Anteil auf die Auszahlungen für Sachanlagen. Als bedeutendste Maßnahmen sind hier der Erwerb von Grundstücken (2.830.000 €) die Herstellung von Treppentürmen zur Schaffung eines 2. Rettungsweges (2.210.000 €), der 2. Bauabschnitt der Kita Seerkatzstraße (1.142.000 €), die Weiterführung des Projektes „Soziale Stadt Speyer West“ (2.497.500 €) und die Planung, Herstellung, Erschließung und der Ausbau von Gemeindestraßen (1.230.000 €) zu nennen.

Ich habe die von Ihnen vorgelegte „Übersicht über die in den Haushaltsjahren 2012 ff. festgesetzten Investitionskreditermächtigungen und deren Inanspruchnahme“ zur Kenntnis genommen. Im Gegensatz zu der Inanspruchnahme der Investitionskredi-

termächtigungen fallen die Inanspruchnahme-Quoten der Investitionsauszahlungen in den Haushaltsjahren 2012 bis 2016 deutlich geringer aus. Ich gehe davon aus, dass dies auf die Unterschiede bei der Übertragbarkeit zurückzuführen ist, anderenfalls bitte ich Sie um Mitteilung. Ich bitte Sie des Weiteren, künftig auf eine **genauere Planung der Investitionsauszahlungen** hinzuwirken.

4. Genehmigung der Investitionskredite

Aufgrund der Investitionstätigkeit sind in § 2 der Haushaltssatzung Investitionskredite in Höhe von 10.688.540 € festgesetzt. Die Haushaltssatzung bedarf gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO der Genehmigung für den Gesamtbetrag der Investitionskredite. Laut § 103 Abs. 2 GemO und der VV Nr. 2 zu § 103 GemO sind die vorgesehenen Kreditaufnahmen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die vorgesehenen Kreditaufnahmen und die daraus erwachsenden Schuldendienstverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer in Einklang stehen.

Als ein Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit kann die sog. „Freie Finanzspitze“ (Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO) herangezogen werden.

Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020
„Freie Finanzspitze“	- 6.386.235 €	- 9.913.620 €	- 9.626.665 €	- 8.747.590 €

Da die jährliche Zuweisung aus dem KEF-RP zu einer Verbesserung der Salden der ordentlichen Ein- und Auszahlungen führt, ohne dass dies Ausdruck einer gestiegenen dauernden Leistungsfähigkeit wäre, muss die mit der Entschuldungshilfe verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer berücksichtigt werden. Somit verschlechtert sich die negative „Freie Finanzspitze“ der Jahre 2017 bis 2020 jeweils um die Mindesttilgung in Höhe von 4.278.252 €.

Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020
„Freie Finanzspitze“ - KEF-Mindesttilgung	- 10.664.487 €	- 14.191.872 €	- 13.904.917 €	- 13.025.842 €

Wegen der äußerst defizitären Haushalts- und Finanzlage und nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der kreisfreien Stadt Speyer habe ich die erteilten Genehmigungen zu den festgesetzten Gesamtbeträgen der Investitionskredite jeweils mit der Maßgabe verbunden, dass Investitionskredite nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 Ziffer 1, 3 oder 4 zu § 103 GemO erfüllen. Dies gilt es in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten der Stadt unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung und ggf. unter Einbindung der zuständigen Fach- oder Sonderaufsichtsbehörde, festzustellen und zu dokumentieren. Betreffend die Ausnahmeregelungen nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO gebe ich folgendes zu beachten:

- Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 1** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO weise ich besonders darauf hin, dass nach der Rechtsprechung das Merkmal "unabweisbar" i. V. m. den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift enthaltenen Beispielfällen darauf hinweist, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss mit anderen Worten gesagt von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein.
- Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 4** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO gebe ich zu beachten, dass eine Mittelinanspruchnahme – vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

5. Verbindlichkeiten

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Investitions- und Liquiditätskrediten beträgt nach der vorgelegten Übersicht zu Beginn des Haushaltsjahres 165.582.622,89 € (davon aus Investitionskrediten: 50.911.172,89 € / aus Liquiditätskrediten: 114.671.450 €) und wird bis zum Ende des Haushaltsjahres voraussichtlich auf 179.088.997,89 € (davon aus Investitionskrediten: 58.791.912,89 € / aus Liquiditätskrediten: 120.297.085 €) steigen. Ohne ein Gegensteuern wachsen die Schulden jeden Tag des Jahres 2017 um ca. 37.000 €.

Vor dem Hintergrund der hohen Kreditbelastung und dem daraus folgenden Verstoß gegen § 105 GemO, aber auch im Hinblick auf Ihre vertraglich eingegangene Verpflichtung aus dem KEF, ist zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung die Wahrung einer strikteren Haushaltsdisziplin unerlässlich, um die Voraussetzungen für einen Abbau der Verschuldung zu schaffen.

6. Eigenkapital

Gemäß § 8 der Haushaltssatzung belief sich der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 auf 48.472.118 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt 43.090.168 € zum 31.12.2016 und 33.092.313 € zum 31.12.2017.

Ohne zusätzliche Haushaltkonsolidierungsmaßnahmen wird die Stadt Speyer in kurzer Zeit bilanziell überschuldet sein, was einen Verstoß gegen den überragenden Haushaltsgrundsatz des § 93 Abs. 6 GemO darstellt. Wenn auch die bilanzielle Überschuldung nach heutiger Sicht kaum abwendbar erscheint, so muss sie doch möglichst weit hinaus geschoben werden. Es sind alle verbleibenden Einnahmemöglichkeiten weiterhin auszuschöpfen und eine hohe Ausgabendisziplin in allen Aufgabebereichen, dies gilt auch für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Pflichtaufga-

ben der Selbstverwaltung und der Auftragsangelegenheiten, zu wahren, wobei auch die Möglichkeiten zur Reduzierung von Standards zu prüfen sind.

7. Stellenplan

Den mir vorgelegten Stellenplan 2017 der Stadt Speyer, der die erforderlichen Stellen entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 1 GemHVO enthält, habe ich zur Kenntnis genommen und geprüft.

Der Stellenplan 2017 weist für die Stadtverwaltung Speyer 830,85 Stellen sowie für den Eigenbetrieb EBS 1,5 Stellen und damit insgesamt 832,35 Stellen aus. Ich gehe davon aus, dass die Zahl der zusätzlichen Stellen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt wurde.

Des Weiteren setze ich voraus, dass die Wertigkeiten der Stellen auf Basis sachgerechter Stellenbewertungen, basierend auf aktuellen Stellenbeschreibungen festgelegt wurden. Im Übrigen gehe ich davon aus, dass den tarifrechtlichen Bestimmungen und den beamtenrechtlichen Vorschriften entsprochen wurde.

Gegen die übrigen Ausweisungen im Stellenplan 2017 werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

8. Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)

Im Wirtschaftsjahr 2017 schließt der Erfolgsplan der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) bei Erträgen von 14.848.630 € und Aufwendungen von 16.180.530 € mit einem Jahresverlust von 1.331.900 € ab. Ich gehe davon aus, dass dieser in Anwendung des § 8 Abs. 1 Satz 6, 2. Halbsatz Kommunalabgabengesetz (KAG) durch bestehende Rücklagen ausgeglichen werden kann. Ansonsten bitte ich Sie um **Mitteilung**. Für den Betriebsteil „Abfalleinrichtung“ wird mit einem Jahresverlust von 1.466.200 € gerechnet, der sich gegenüber der Wirtschaftsplanung 2016 um 500.800 € erhöht. Der Jahresverlust 2017 soll zunächst durch Entnahme aus den Rücklagen gedeckt werden. Gemäß dem Finanzplan soll sich der Jahresverlust im Jahr 2018 auf 1.723.110 € erhöhen. In den Jahren 2019 und 2020 sind Verluste von 1.868.510 € bzw. 2.059.680 € prognostiziert. Im Betriebsteil „Abwassereinrichtung“ ist in diesem Jahr ein Gewinn von 134.300 € kalkuliert, während im letzten Jahr mit einem Verlust von 193.720 € gerechnet wurde. Der Jahresgewinn soll in die allgemeine Rücklage eingestellt werden. Laut Finanzplan sollen auch in den Planjahren 2018 bis 2020 Gewinne erzielt werden.

Das Volumen des in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Vermögensplans beträgt 11.759.940 €. Investitionen sind in Höhe von 8.405.000 € vorgesehen. Davon entfallen auf den Betriebszweig „Abwassereinrichtung“ 7.004.000 € und auf den Betriebszweig „Abfalleinrichtung“ 1.401.000 €. Investiert wird insbesondere in Abwasserbehandlungsanlagen (4.061.000 €) und Abwassersammelanlagen (2.938.000 €).

Der Gesamtbetrag der Investitionskredite wird gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den Eigenbetrieb „Entsorgungsbetriebe Speyer“ auf 5.000.000 € festgesetzt. Die Kreditaufnahmen sind nur im Betriebszweig „Abwassereinrichtung“ vorgesehen. Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung habe ich erteilt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den Eigenbetrieb „Entsorgungsbetriebe Speyer“ auf 4.048.000 € festgesetzt. Im Betriebszweig „Abwassereinrichtung“ sind Verpflichtungsermächtigungen von 3.728.000 € veranschlagt. Für die Vorhaben (Abwasserbehandlungsanlagen, Abwassersammelanlagen) müssen in den Haushaltsjahren 2018 Investitionskredite von 1.908.000 €, 2019 in Höhe von 1.440.000 € und 2020 in Höhe von 380.000 € aufgenommen werden, für die ich die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt habe.

In der Stellenübersicht 2017 bleibt die Zahl der Stellen gleichbleibend bei 42,69.

Insgesamt werden gegen den Wirtschaftsplan 2017 der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben. Ich möchte Sie darum bitten, mir die **Jahresabschlüsse des EBS** regelmäßig vorzulegen.

9. Unbedenklichkeitsbestätigung

Soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, teile ich Ihnen gemäß § 97 Abs. 2 GemO mit, dass gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung und die Veranschlagungen des Haushaltsplanes der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2017 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Begoña Hermann